

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/41](#) von Marc Scherrer: «Einschränkung der Volksrechte durch neue Unterschriftenpraxis – Auswirkungen auf Stimmberechtigte im Baselbiet»

2026/41

vom 5. Mai 2026

1. Text der Interpellation

Am 15. Januar 2026 reichte Marc Scherrer die Interpellation: «Einschränkung der Volksrechte durch neue Unterschriftenpraxis – Auswirkungen auf Stimmberechtigte im Baselbiet» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bundeskanzlei hat ihre Praxis zur Gültigkeit von Unterschriften bei Volksbegehren und Referenden im Oktober 2025 ohne vorgängige Information der Öffentlichkeit oder der laufenden Komitees verschärft. Neu werden Unterschriftenbögen, bei denen mehrere Einträge in gleicher Handschrift erfolgen, etwa durch Familienangehörige oder in Wohngemeinschaften, teilweise oder vollständig als ungültig erklärt.

Dieses Vorgehen betrifft zahlreiche laufende Initiativen und Referenden und führt dazu, dass tausende bisher gültige Unterschriften neu nicht mehr anerkannt werden. Die Änderung wurde ohne Übergangsfrist oder öffentliche Kommunikation umgesetzt, was bei Komitees, Stimmberechtigten und Rechtsexperten auf Kritik stösst.

Gerade für Familien, ältere Personen oder Menschen mit Behinderungen kann das eigenhändige Ausfüllen jedes Feldes auf einem Bogen eine Hürde darstellen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der neuen Praxis der Bundeskanzlei auf die Ausübung der politischen Rechte der Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft?*
2. *Welche Informationen oder Weisungen haben die Gemeinden im Baselbiet zur geänderten Unterschriftenpraxis erhalten, und wann wurden diese kommuniziert?*
3. *Haben die Gemeinden im Baselbiet einheitliche Kriterien zur Prüfung von Unterschriften, oder kommt es je nach Gemeinde zu unterschiedlichen Anerkennungen und damit zu Ungleichbehandlungen?*
4. *Wie wird gewährleistet, dass Personen, die beim Ausfüllen von Unterschriftenlisten auf Unterstützung angewiesen sind, etwa ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, ihre politischen Rechte weiterhin ohne unverhältnismässige Hürden wahrnehmen können?*

2. Einleitende Bemerkungen

§ 56 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; [SGS 120](#)) hat folgenden Wortlaut:

§ 56 Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihre Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

^{1bis} Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

² Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.

³ Sie dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 56 GpR entspricht inhaltlich weitgehend Art. 61 Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; [SR 161.1](#)). Danach müssen Stimmberechtigte Name, Vorname und Unterschrift eigenhändig sowie die für die Identifikation erforderlichen Angaben (insb. Geburtsdatum und Adresse) auf der Unterschriftenliste anbringen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat keine eigenständigen zusätzlichen Weisungen erlassen. Für die Prüfung der Unterschriften stützt sich die Landeskanzlei auf das Vademecum der Bundeskanzlei.

Die bisherige Praxis sah bereits vor, dass Einträge, die offensichtlich aus gleicher Hand stammen, grundsätzlich kritisch zu beurteilen und in der Regel als ungültig zu behandeln sind.

Mit der Neuauflage des Vademecums (3. Auflage, Oktober 2025) hat die Bundeskanzlei keine materielle Praxisänderung vorgenommen, sondern ihre bestehenden Vorgaben präzisiert, um eine schweizweit einheitliche Anwendung sicherzustellen. Insbesondere wird klargestellt, dass bei sogenannten «Familienfällen» unter bestimmten Voraussetzungen auch Einträge aus gleicher Hand gültig sein können, sofern die Identität der unterzeichnenden Person plausibel ist.

Der Bundesrat hat sich in diesem Zusammenhang mehrfach geäußert; entsprechende Stellungnahmen sind dokumentiert und werden im Anhang aufgeführt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der neuen Praxis der Bundeskanzlei auf die Ausübung der politischen Rechte der Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft?*

Der Regierungsrat beurteilt die Auswirkungen der präzisierten Praxis der Bundeskanzlei auf die Ausübung der politischen Rechte der Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft als gering. Bei der Neuauflage des Vademecums handelt es sich nicht um eine materielle Änderung der bisherigen Praxis, sondern um eine Präzisierung bestehender Vorgaben mit dem Ziel einer schweizweit einheitlichen Anwendung. Weder wurde eine Verschärfung eingeführt noch eine neue Regelung geschaffen.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde diese Praxis auch bei den Kontrollen der Unterschriften auf kantonaler Ebene seit Jahren angewendet. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es in einzelnen Gemeinden in der Vergangenheit zu Anwendungsabweichungen gekommen ist. Solche Einzelfälle vermögen jedoch das grundsätzliche Funktionieren des Systems nicht in Frage zu stellen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung kantonaler Initiativen oder Referenden ist daher nicht zu erwarten. Der Landeskantlei sind – soweit ersichtlich – keine Fälle bekannt, bei denen eine eingereichte, kantonale Initiative oder Referendum aufgrund der Anzahl ungültig erklärten Unterschriften für nicht zustande erklärt werden musste.

2. Welche Informationen oder Weisungen haben die Gemeinden im Baselbiet zur geänderten Unterschriftenpraxis erhalten, und wann wurden diese kommuniziert?

Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft wurden über die Präzisierungen beziehungsweise die Neuauflage des Vademecums rechtzeitig und mehrfach informiert:

Die erste Anfrage der Bundeskanzlei erfolgte am 2. September 2025 zur Bedarfserhebung der gedruckten Exemplare für die Gemeinden. Am 10. September 2025 teilte die Landeskantlei mit, dass für jede der 86 Gemeinden drei deutschsprachige Exemplare sowie zusätzlich zwölf Exemplare für den Kanton bestellt werden.

Am 7. Oktober 2025 informierte die Bundeskanzlei über die Online-Verfügbarkeit der Neuauflage des Vademecums. In der Folge wurden die Gemeinden mit E-Mail vom 12. November 2025 durch die Landeskantlei ausdrücklich auf die umfassende Überarbeitung und die vorgenommenen Präzisierungen hingewiesen und zur vertieften Auseinandersetzung mit den Neuerungen aufgefordert.

Die insgesamt 270 deutschsprachigen Druckexemplare wurden von der Bundeskanzlei an das Verteilzentrum der BKSD geliefert und anschliessend durch die zuständige Abteilung fortlaufend bis Weihnachten 2025 an die Gemeinden verteilt.

Mit E-Mail vom 18. März 2026 wurden die Gemeinden erneut auf das aktualisierte Vademecum hingewiesen und nochmals zur vertieften Kenntnisnahme aufgefordert. Dabei wurde zusätzlich das Dokument der Bundeskanzlei «Vademecum Stimmrechtsbescheinigung: Was ist neu?» zur Verfügung gestellt.

Schliesslich erfolgte am 26. März 2026 in Absprache mit der Bundeskanzlei eine weitere Mitteilung an die Gemeinden mit ergänzenden Hinweisen, insbesondere zum Umgang mit sogenannten Familienfällen.

3. Haben die Gemeinden im Baselbiet einheitliche Kriterien zur Prüfung von Unterschriften, oder kommt es je nach Gemeinde zu unterschiedlichen Anerkennungen und damit zu Ungleichbehandlungen?

Die Weisungen des Bundes zielen auf eine möglichst einheitliche Anwendung in allen Schweizer Gemeinden ab. Auf diese Weisungen wurde auch durch den Kanton für kantonale Initiativen und Referenden verwiesen.

In der praktischen Umsetzung kann es dennoch in Einzelfällen zu Abweichungen gekommen sein, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Regelungen nicht überall vollständig gleich angewendet wurden. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wichtig, dass die Gemeinden die Vorgaben möglichst einheitlich anwenden. Dieses Ziel wird durch die Präzisierungen im Vademecum der Bundeskanzlei und die Aufforderung der Gemeinden zum Studium der Unterlagen durch den Kanton ausdrücklich unterstützt.

4. Wie wird gewährleistet, dass Personen, die beim Ausfüllen von Unterschriftenlisten auf Unterstützung angewiesen sind, etwa ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, ihre politischen Rechte weiterhin ohne unverhältnismässige Hürden wahrnehmen können?

Der Regierungsrat legt grossen Wert auf die Wahrung der politischen Rechte aller Stimmberechtigten.

Gemäss § 56 Abs. 1bis GpR (i. V. m. § 9a Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte [Vo GpR; SR 120.11]) können schreibunfähige Stimmberechtigte ihren Namenszug durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl eintragen lassen. Diese Person unterzeichnet zusätzlich selbst und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese kantonale Regelung ist seit 1. Januar 2024 in Kraft. Auf Bundesebene gilt bereits seit dem 1. April 1997 eine analoge Bestimmung (siehe Artikel 61 Abs. 1bis BPR). Im Vademecum wird auf diese Spezialregelung hingewiesen. Die politischen Rechte aller Stimmberechtigten, insbesondere auch von älteren sowie schreibunfähigen Personen, bleiben damit gewährleistet.

Anhang

Stellungnahmen des Bundesrats zu parlamentarischen Vorstössen in dieser Sache:

- [25.4672 Interpellation Paganini «Stimmrechtsbescheinigung. Umfang und Auswirkungen der Praxis "von gleicher Hand"»](#)
- [25.4688 Interpellation Grüter «Stimmrechtsbescheinigung. Verhältnismässigkeit und Auslegung von Weisungen der Bundeskanzlei»](#)
- [25.4693 Interpellation Alijai «Stimmrechtsbescheinigung. Anerkennung der eigenhändigen Willensäusserung mit Assistenz»](#)
- [25.4768 Interpellation Gysin Greta «Präzisierung oder Praxisänderung? Auswirkungen der Weisungen zum Begründungscode»](#)
- [25.4789 Motion Binder «Verhältnismässige Stimmrechtsbescheinigung bei Volksinitiativen und Referenden»](#)
- [25.4868 Motion Glättli «Wahrung der politischen Rechte durch eine verhältnismässige Bescheinigungspraxis für Initiativen und Referenden»](#)

Fragen aus der Wintersession 2025 (Fragestunden) vor Einreichung der Vorstösse:

(Achtung, ab Frage 25.8197 erfolgte die Beantwortung mündlich; die Antwort ist daher einsehbar, indem unter «Chronologie» auf «Nationalrat» geklickt wird).

- [25.7935 Frage Steinemann «Praxisänderung bei den Volksrechten»](#)
- [25.7940 Frage Grüter «Streichpraxis «von gleicher Hand»: Folgen für politische Rechte»](#)
- [25.8000 Frage Jost «Warum gelten Haushalte neu als Risiko für die Integrität von Volksbegehren?»](#)
- [25.8101 Frage Glättli «Fehlende Information bei Ungültigerklärungen: Folgen der neuen Praxis «von gleicher Hand» für die Stimmberechtigten?»](#)
- [25.8197 Frage Gysin Greta «Unterschiedliche Praxis bei Unterschriften mit gleicher Handschrift: Ungleichbehandlung bei gleicher Rechtsgrundlage?»](#)
- [25.8213 Frage Glättli «Auskunftsrecht und Rechtsmittel bei durch die Bundeskanzlei ungültig erklärten Initiativ-/Referendums-Unterschriften?»](#)
- [25.8245 Frage Steinemann «Praxisänderung bei den Volksrechten II»](#)

Liestal, 5. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich